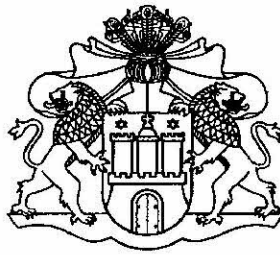


Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 U 153/15
406 HKO 109/15
LG Hamburg

Verkündet am 25.02.2016

, JHS
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

T. GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Patrick

- Antragstellerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

C. oHG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter

- Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch ... auf Grund der mündlichen
Verhandlung vom 11.02.2016 für Recht:

I. Auf die Berufung der Antragstellerin wird der Antragsgegnerin in Abänderung des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 23.7.2015, Az. 406 HKO 109/15, im Wege der einstweiligen Verfügung bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes (und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft) oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verboten,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei dem Angebot und/oder dem Vertrieb von Mobilfunkgeräten und/oder Mobilfunkverträgen in Anzeigen mit der Aussage „Das neue Samsung S6 ab 1,- €“, wie in der Anlage ASt 2 wiedergegeben, zu werben und/oder werben zu lassen, wenn auf der Internetseite, die durch einen Link auf die Anzeige erreicht wird, sich kein Tarifangebot findet, bei dem der Interessent das genannte Gerät zu einem Preis in Höhe von 1,- € erwerben kann, wie aus den Seiten 2-4 der Anlage ASt 3 ersichtlich.

II. Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz hat die Antragsgegnerin zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I. Die Antragstellerin nimmt die Antragsgegnerin wegen einer aus ihrer Sicht unzulässigen Werbung unter Verwendung von Google Adwords in Anspruch.

Die Parteien vertreiben Mobilfunkgeräte. Die Antragsgegnerin schaltete bei Google eine Adwords-Anzeige. Bei einer Eingabe des Suchworts „s.“ in die Suchmaschine erschien Anfang Juni 2015 eine Werbung der Antragsgegnerin mit vier verschiedenen Angeboten für Mobilfunkgeräte (Anlage ASt 2). Diese Angebote waren mit der Internetseite der Antragsgegnerin verlinkt. Wenn auf das Angebot

„Samsung Galaxy S6 Flat

Das neue Samsung S6 ab 1,- €

Alle Größen und Farben verfügbar!“

geklickt wurde, gelangte der Nutzer auf eine Seite der Antragsgegnerin, auf der sich an oberster Stelle ein Angebot für das Samsung Galaxy S6 in Höhe von 45,22 € wiederfand (Seite 2, Anlage ASt 3). Beim Scrollen auf dieser Internetseite nach unten erschienen weitere Tarifempfehlungen der Antragsgegnerin (vgl. Anlage ASt 3). Die Antragstellerin hat behauptet, dass sich unmittelbar auf dieser verlinkten Seite kein Angebot eines Samsung Galaxy S6 zu 1 € befunden habe. Sie sieht in dieser Werbung ein unzulässiges Lockvogelangebot. Der angesprochene Verkehr erwarte, dass er auf der Seite, die er durch den Link in der streitgegenständlichen Werbeanzeige erreicht, zumindest ein Tarif-Angebot finde, bei dem er das beworbene Gerät „Samsung Galaxy 6“ zu einem Preis von 1,- € erwerben könne.

Die Antragstellerin hat in erster Instanz beantragt, es der Antragsgegnerin bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verbieten,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei dem Angebot und/oder dem Vertrieb von Mobilfunkgeräten und/oder Mobilfunkverträgen in Anzeigen mit der Aussage „Das neue Samsung S6 ab 1,- €“, wie nachstehend (Anlage ASt 2) wiedergegeben, zu werben und/oder werben zu lassen, wenn auf der Internetseite, die durch einen Link auf die Anzeige erreicht wird, sich kein Tarifangebot findet, bei dem der Interessent das genannte Gerät zu einem Preis in Höhe von 1,- € erwerben kann.

